

# Bayern und das Reich 1918-1923. Der bayerische Föderalismus zwischen Revolution und Reaktion [Werner Gabriel Zimmermann]

Autor(en): **Rall, Hans**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **4 (1954)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WERNER GABRIEL ZIMMERMANN: *Bayern und das Reich 1918—1923. Der bayerische Föderalismus zwischen Revolution und Reaktion*. Richard Pflaum Verlag, München 1953. 202 S.

Zimmermann unternimmt als erster den Versuch, das Verhältnis Bayern und das Reich in den wichtigen Jahren 1918—1923 wissenschaftlich zu untersuchen. Er ist in einem überraschendem Ausmaß gelungen. Das muß vor allem im Hinblick auf die Schwierigkeiten gesagt werden. Diese bestanden in der verwirrenden Überfülle des noch von niemandem wissenschaftlich gesichteten Stoffes und in der natürlichen Subjektivität der meisten Quellen, ferner in dem Umstand, daß das ungedruckte Material mit einigen Ausnahmen unzugänglich war. Z. benützte aber die ersten beiden Tatsachen dadurch für sich, daß er das Material mit großer Gründlichkeit sammelte und mit Unbestechlichkeit und klarem Blick ordnete, die leidenschaftliche Subjektivität vieler gedruckter Veröffentlichungen aber mit gutem politischem Tastgefühl dazu verwertete, die eigentlichen Ziele des Aussagenden zu ergründen. Mit unleugbarer Gestaltungskraft verarbeitete er dann — vielleicht unter Verwendung von zuviel Substantivierungen — das Ganze.

So ist ein Werk entstanden, das man eigentlich mit einer Dissertation, wie sie heute leider häufig üblich ist, kaum vergleichen kann. Es wird bereits gern als sachliches wie auch als bibliographisches Orientierungsmittel benützt, und man bedauert heute, daß die Bayerische Staatskanzlei dem jungen Schweizer nicht auch die unter ihrer Verfügungsgewalt stehenden Akten zugänglich gemacht hat. Wenn Z. allerdings die fast ausschließliche Verwendung von gedrucktem Material in seiner Arbeit als deren «Hauptmangel» ansieht, so darf ihm gesagt werden, daß es seiner Methode trotzdem gelungen ist, alle wesentlichen Züge in dem von ihm gebrachten Geschichtsbild richtig gezeichnet zu haben. Sicherlich hat Z.s Herkunft aus einer neutralen Republik und seine Jugend, die ihn unabhängig von den subjektiven Einflüssen des Miterlebens der Zeit machte, wesentlich zu seiner erstaunlichen Objektivität beigetragen.

Z. behandelt zunächst die Novemberrevolution in Bayern. Besonders wichtig ist, wie Z. in sauberer juristischer Analyse die Ablehnung des Zentralismus in der Weimarer Reichsverfassung durch Bayern zeigt. Eisner, der Revolutionär und Führer der kleinen bayerischen Gruppe der USPD (Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands), die in Hinblick auf Liebknecht und Rosa Luxemburg als kommunistische Gefahr angesehen werden darf, erstrebte gegenüber der Reichsleitung durch seine Opposition einen «revolutionären Weg und nicht einzelstaatliche Selbstbehauptung» (Z. Seite 34). Aber die Ablehnung der Weimarer Verfassung in Bayern war «allgemein». Z. führt zutreffend den Sozialdemokraten Auer an, der meint, daß Treitschke dem Herrn Dr. Preuß als deren Schöpfer wohl beglückt die Hand reichen würde.

Mit guter Methode verfolgt der Verfasser das Schicksal der bayerischen Sonderrechte aus der Bismarckzeit und des bundesstaatlichen Rechts-

gedankens. Der Artikel 78 der Reichsverfassung von 16. April 1871 bestimmte, daß «diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, ... nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden» können. Z. führt einen eindeutigen Beweis dafür, daß dieser Artikel eine *conditio sine qua non* des ganzen Vertrags- und Verfassungswerkes war. Bezüglich der bayerischen Sonderrechte geht Z. besonders auf Beyerle und Bilfinger ein. Er räumt Beyerle zwar ein, daß das Vorhandensein von Sonderrechten allein noch nichts über den Charakter eines Bundesstaates aussagt. Aber Beyerle habe gerade deswegen unrecht, weil er sich weit schlüssiger aus den allgemein verbindlichen bündischen Normen erkennen lasse; denn diese bestimmen den Grad der «Bundesstaatlichkeit» des Staatsganzen, während die Sonderrechte vor allem den Grad der «Eigenstaatlichkeit» bestimmter einzelner Glieder zum Ausdruck bringen und erst in zweiter Linie als Charakteristika des Bundesstaates erscheinen, eben deswegen, «weil das Verhältnis zwischen allgemeiner Bundesstaatlichkeit und individueller Eigenstaatlichkeit, wie es hier verstanden sein will, schon aus rein sachlich-praktischen Gründen kein willkürliches sein kann».

Z. zeigt weiter, daß Reich und Länder ausdrücklich auf Grund ihrer Identität mit dem vorrevolutionären Staat bestanden. Bayern lehnte diese These zunächst ab und hätte damit theoretisch die beste Grundlage für die Schaffung eines föderalistischen Verfassungswerkes gehabt (Graßmann bei Z. Seite 57). Ihre Annahme bewahrte aber Bayern davor, daß sich das Reich überhaupt nicht mehr an Länderrechte gebunden hielt und Bayern unter Umständen Separatismus vorwarf. Z. enthüllt dann auch die «Sophistik», mit der Hugo Preuß der absoluten und usurpierten Souveränität der Nationalversammlung eine von der Revolution unabhängige, in normaler Gepflogenheit beruhende rechtliche Grundlage verschaffen sollte. Offen prangert Z. den nationaldemokratischen Doktrinarismus an, der die Mehrheit der Verfassungsgebenden Nationalversammlung beherrschte, zeigt aber auch, daß Bayern in den entscheidenden Momenten die Kraft fehlte, seinen Rechtsstandpunkt durchzusetzen.

Andererseits weist Z. Bilfinger nach, daß die von ihm behauptete Kontinuität des bündischen Gedankens als eines organisatorischen im alten und neuen Verfassungsrecht nicht bestand. Was davon übrig blieb, bezeichnet Z. mit Recht als eine zynische Karikatur. Die Novemberrevolution wirkte in der positivistischen Auflösung des bundesstaatlichen Rechtsgedankens weiter.

Bei der Untersuchung über Bayern und die Grundzüge des Verfassungslebens weitet sich Z.s Arbeit unwillkürlich zu einer Antwort auf die Frage, warum die Weimarer Verfassung keinen Bestand hatte. Die zum Reichstag gewordene Nationalversammlung behandelte ihr eigenes Werk nicht besser als die Versailler Verträge von 1870 und mißachtete materiell und formell die eigenen Verfassungsnormen. Das beweist Z. auch an Bayerns Konflikten mit dem Reich 1920—1922. Während die partikularistische Revolution und die

innere rückläufige Entwicklung Bayerns, Räterepublik und Hitlerputsch von Z. als Randerscheinungen erwiesen werden, sieht er in der Entkernung des bayerischen Konservatismus durch den Sturz der Monarchie die Hauptursache für die Desorientierung des politischen Lebens nach 1918. So nähert sich Z. der hochpolitischen Frage der bayerischen Verfassungsreform. Er behandelt die Geschichte der Staatspräsidentenfrage und zeigt, wie sich das Führerproblem hier in tragischer Weise stellte: Kronprinz Rupprecht konnte, als der legitime Fürst Bayerns, nicht Führer nach den Wünschen irgendeiner Massen- und Durchschnittsmeinung sein, weil er in der Monarchie keinen Personenkult, sondern ein geistiges Prinzip sah. Z. weist auf die folgenschwere Staatsformbestimmung im Artikel 17 der Reichsverfassung hin, die die Republik auch für die Einzelstaaten forderte, da nur so die Einheit des Bundesstaates gewahrt bleiben könne. Der Grundirrtum dabei liegt für Z. darin, daß man nicht erkannt hatte, wie sehr der Gegensatz zwischen Monarchie und Republik, dem wohl nur für eine kurze Zeit der europäischen Verfassungsgeschichte wesenhafte Bedeutung zugemessen werden kann, neben dem anderen zurückgetreten war, der den Rechtsstaat vom Totalstaat unterscheidet (Z. Seite 163).

Die hochinteressanten Ausführungen am Schluß des Kapitels können hier nicht einzeln wiedergegeben werden, sondern seien wissenschaftlich und politisch interessierten Lesern besonders empfohlen. Sie verpflichten den Leser jeder Richtung zum Dank gegenüber den konsequenten Erkenntnissen des Verfassers.

München

Hans Rall

JEAN CASTELLA, *L'organisation des pouvoirs politiques dans les constitutions du canton de Fribourg*. Fribourg, Ed. Universitaires, 1953, 8°, 353 p. (Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg, 9).

Bien que thèse de droit, l'ouvrage de M. Jean Castella offre un intérêt tout particulier pour l'historien en ce sens qu'il lui présente une vue d'ensemble sur l'évolution constitutionnelle de Fribourg, de ses origines à nos jours. Sans doute, grâce à J. N. E. Berchtold (*Histoire du canton de Fribourg*, Fribourg 1841—1852) et plus encore à M. Gaston Castella (*Histoire du canton de Fribourg*, Fribourg 1922), la connaissait-on déjà, mais seulement dans ses grandes lignes, tandis que le présent ouvrage la décrit jusque dans ses plus petits détails jusqu'en 1952. Tandis que l'historien narre les changements de régime, les explique et en signale l'importance, le juriste fait ressortir les caractéristiques d'une constitution, d'une nouvelle organisation des pouvoirs politiques et va jusqu'à porter un jugement sur la valeur, voire la légitimité de tel ou de tel régime.

M. Jean Castella commence par montrer dans une bonne introduction l'évolution des institutions aristo-démocratiques de Fribourg, de la fin du